

-LESEFASSUNG-

**HAUPTSATZUNG
DES LANDKREISES PARCHIM**

Aufgrund der Kommunalverfassung M-V (KV M-V) wird nach Beschlussfassung des Kreistages Parchim und der Durchführung des Anzeigeverfahrens bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Hauptsatzung des Landkreises Parchim erlassen:

§ 1

Name, Kreissitz, Wappen, Farben, Flagge, Dienstsiegel
(§§ 94, 95 KV M-V)

- (1) Der Landkreis führt den Namen "Parchim".
- (2) Die Verwaltung des Landkreises Parchim hat ihren Sitz in der Stadt Parchim, Bundesland Mecklenburg-Vorpommern.
- (3) Der Landkreis Parchim führt das folgende Wappen: In Gold ein hersehender schwarzer Stierkopf mit schwarzen Hörnern, geschlossenem Maul und einer goldenen Krone, von der drei kleeblattförmige Zinken sichtbar sind, ein rechtes blaues Schrägeck und ein linkes unteres blaues Schrägeck.

Die Verwendung des Kreiswappens für heraldisch-wissenschaftliche Zwecke und für Zwecke der staatsbürgerlichen Bildung steht jedermann frei. Jede anderweitige Verwendung des Kreiswappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Landrates. Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 3 KV M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Wappen des Landkreises ohne die nach Satz 3 erforderliche Genehmigung verwendet. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EUR geahndet werden.

- (4) Die Farben des Landkreises Parchim sind Blau-Gold-Schwarz.
- (5) Die Flagge des Landkreises Parchim besteht aus gelbem Tuch und ist mit den Figuren des Landkreiswappens belegt; am Liek oben ein blaues Schrägeck, das die Hälfte der Höhe und die Hälfte der Länge des Flaggentuches einnimmt; in der Mitte ein hersehender schwarzer Stierkopf mit schwarzen Hörnern, geschlossenem Maul und einer goldenen Krone, von der drei kleeblattförmige Zinken sichtbar sind, und der zwei Drittel der Höhe und ein Drittel der Länge des Flaggentuches einnimmt; am fliegenden Ende unten ein blaues Schrägeck, das die Hälfte der Höhe und die Hälfte der Länge des Flaggentuches einnimmt; die Länge des Flaggentuches verhält sich zur Höhe wie 3 : 2.
- (6) Das Dienstsiegel zeigt das Kreiswappen und die Umschrift "LANDKREIS PARCHIM".

§ 2

Kreisgebiet
(§ 96 KV M-V)

Das Kreisgebiet besteht aus der amtsfreien Stadt Parchim und den Gemeinden der Ämter Banzkow, Crivitz, Eldenburg Lübz, Goldberg-Mildenitz, Ostufer Schweriner See, Parchimer Umland, Plau am See und Sternberger Seenlandschaft .

§ 3
Kreistag
(§§ 105, 106, 107 KV M-V)

- (1) Der Kreistag wird durch den Vorsitzenden des Kreistages vertreten. Er führt die Bezeichnung Kreistagspräsident.
- (2) Der Kreistag bildet zur Unterstützung des Kreistagspräsidenten ein Präsidium. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten sowie seinen zwei Stellvertretern und zwei weiteren Mitgliedern. Der Kreistagspräsident und die Präsidiumsmitglieder werden aus der Mitte des Kreistages gewählt, wobei gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Dabei sollten alle Fraktionen im Präsidium vertreten sein.
- (3) Der Kreistagspräsident beruft mindestens einmal zwischen den Kreistagssitzungen das Präsidium ein.
- (4) Im Kreistag haben grundsätzlich nur Kreistagsmitglieder das Recht zur Rede, es sei denn, dass durch Gesetz oder die Geschäftsordnung etwas anderes geregelt ist.
- (5) Der Kreistag gibt sich eine Geschäftsordnung, die das Verfahren und den Ablauf der Kreistags- und Ausschusssitzungen regelt.
- (6) Der Kreistag ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, oberste Dienstbehörde.
- (7) Der Kreistag entscheidet in folgenden Personalangelegenheiten: Einstellungen, Abberufungen und Kündigungen von Dezernenten und Amtsleitern, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 4
Kreisausschuss
(§ 113 KV M-V)

- (1) Der Kreistag bildet einen Kreisausschuss. Er besteht aus dem Landrat als Vorsitzenden und zehn weiteren Mitgliedern.
- (2) Die weiteren Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden aus der Mitte des Kreistages für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages gewählt.
- (3) Der Kreisausschuss entscheidet in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Genehmigung von Verträgen des Kreises mit Kreistagsmitgliedern und Mitgliedern der Ausschüsse sowie mit dem Landrat und Mitarbeitern des Hauses, wenn sie innerhalb einer Wertgrenze von 125.000,00 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich von 2.500,00 EUR liegen.
 - b) In den Fällen des § 104 Abs. 4 Nr. 2, 3 und 4 KV M-V entscheidet der Kreisausschuss innerhalb einer Wertgrenze von 50.000,00 EUR bis 250.000,00 EUR im Einzelfall, mit Ausnahme der Aufnahme von Krediten im Rahmen des beschlossenen und genehmigten Haushaltes.
- (4) Der Kreisausschuss entscheidet im Einvernehmen mit dem Landrat in folgenden Personalangelegenheiten: der Beamten im höheren Dienst sowie Einstellung und Kündigung der vergleichbaren Angestellten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist und soweit diese nicht durch § 3 Abs. 7 dem Kreistag vorbehalten sind.

- (5) Durch Beschluss des Kreistages können auf den Kreisausschuss weitere Aufgaben zur endgültigen Entscheidung übertragen werden.
- (6) Im Übrigen gilt für den Kreisausschuss die Geschäftsordnung des Kreistages entsprechend.

§ 5
Landrat
(§ 115, § 116 KV M-V)

- (1) Der Landrat wird für die Dauer von 7 Jahren gemäß § 116 KV M-V gewählt. Er ist gesetzlicher Vertreter des Landkreises. Er leitet die Verwaltung und ist für die sachgerechte Erledigung der Aufgaben zuständig.
- (2) Der Landrat wird in die nach landesrechtlichen Vorschriften höchstzulässige Besoldungsgruppe eingestuft und erhält daneben eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 240,- EUR pro Monat.
- (3) Der Landrat entscheidet in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Entscheidungen in den Fällen des § 104 Abs. 4 Nr. 2 und 4 KV Mecklenburg-Vorpommern bis zur Wertgrenze von 50.000,00 EUR im Einzelfall.
 - b) Entscheidungen bei Verfügungen über Landkreisvermögen, insbesondere bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, Schenkungen, Hingabe von Darlehen bis zu einer Wertgrenze von 50.000,00 EUR im Einzelfall sowie die Aufnahme von Krediten im Rahmen des beschlossenen und genehmigten Haushalts. Dies gilt auch für Auftragsvergaben, Bescheide über Zuschüsse und Zuwendungen. Für Stundungen, Erlass und Niederschlagungen von Forderungen gilt eine Wertgrenze bis 5.000,00 EUR.
- (4) Der Landrat entscheidet über alle Personalangelegenheiten, soweit nicht der Kreistag nach § 3 Abs. 7 oder der Kreisausschuss nach § 4 Abs. 4 dieser Hauptsatzung zuständig oder gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
- (5) Durch Beschluss des Kreistages können auf den Landrat weitere Aufgaben zur endgültigen Entscheidung übertragen werden.
- (6) Verpflichtungserklärungen des Kreises bis zu einer Wertgrenze von 50.000 EUR können vom Landrat allein oder durch einen von ihm Beauftragten in einfacher Schriftform ausgefertigt werden.

§ 6
Beigeordneter, Stellvertreter
(§ 117 KV M-V)

- (1) Der Kreistag wählt einen hauptamtlichen Beigeordneten als einen der Stellvertreter des Landrates. Die Wahlzeit beträgt 7 Jahre.
- (2) Der Landrat weist dem Beigeordneten mit Zustimmung des Kreistages ein Dezernat zu. In diesem ist der Beigeordnete mit Ausnahme der in den §§ 107, 111 und 115 Abs. 3 genannten Aufgaben ständiger Vertreter des Landrates, dessen fachlicher Weisung er untersteht.
- (3) Der Beigeordnete wird in der nach landesrechtlichen Vorschriften höchstzulässigen Besoldungsstufe eingestuft. Er erhält daneben eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 120,- EUR pro Monat.
- (4) Der Kreistag wählt aus dem Kreis der dem Landrat unmittelbar nachgeordneten leitenden Mitarbeiter einen weiteren Stellvertreter des Landrates.
- (5) Dem weiteren Stellvertreter kann neben der Wahrnehmung seines bisherigen Amtes zusätzlich die Leitung eines Dezernates übertragen werden.
- (6) Der weitere Stellvertreter erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 120,- EUR pro Monat.

§ 7
Beratende Ausschüsse
(§ 114 KV M-V)

- (1) Die beratenden Ausschüsse dienen der Willensbildung im Kreistag auf speziellen Gebieten.

Aufgrund besonderer Situationen können durch Kreistagsbeschluss zeitweilige Ausschüsse gebildet werden, deren Aufgabe die Lösung aktueller Probleme ist. Mit dem Beschluss über die Bildung des zeitweiligen Ausschusses ist die Entscheidung über die Öffentlichkeit unter Beachtung des § 9 zu treffen.
- (2) Bei Neubildung und Neubesetzung eines Ausschusses lädt der Kreistagspräsident zur ersten Sitzung ein. Die Wahl der Ausschussvorsitzenden erfolgt durch den Ausschuss. Wählbar sind alle Mitglieder des Ausschusses. Wird ein sachkundiger Einwohner zum Ausschussvorsitzenden gewählt, steht ihm in Angelegenheiten des Ausschusses das Rederecht im Kreistag zu.
- (3) Der Ausschussvorsitzende beruft den Ausschuss ein und leitet die Sitzungen.
- (4) Die Ausschüsse können Sachverständige und Einwohner, die von dem Gegenstand der Beratung betroffen sind, anhören.

(5) Der Kreistag bildet die folgenden beratenden ständigen Ausschüsse:

a) Haushalts- und Finanzausschuss

Zusammensetzung: 7 Kreistagsmitglieder, 6 sachkundige Einwohner

Aufgabenbereich: Finanz- und Haushaltsangelegenheiten, Abgabewesen, Haushaltsplanvorbereitung, Begleitung der Haushaltsführung, Liegenschaftsangelegenheiten

b) Rechnungsprüfungsausschuss

Zusammensetzung: 5 Kreistagsmitglieder, 4 sachkundige Einwohner

Aufgabenbereich: Begleitung der Haushaltsführung, Rechnungsprüfungswesen, Sonderprüfungsberichte

c) Ausschuss für Wirtschaft, Bau- und Fremdenverkehr

Zusammensetzung: 7 Kreistagsmitglieder, 6 sachkundige Einwohner

Aufgabenbereich: Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung, Entwicklung der Gewerbetätigkeit, Verkehrsplanung, Fremdenverkehrsangelegenheiten, Kreis- und überregionale Planungsangelegenheiten, Tief- und Hochbauangelegenheiten, Kreisbetriebe, Bau- und Wohnungswesen, Dorf- und Stadterneuerung

d) Ausschuss ländlicher Raum

Zusammensetzung: 7 Kreistagsmitglieder, 6 sachkundige Einwohner

Aufgabenbereich: Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft, Jagdwesen, Veterinärwesen, Tierkörperbeseitigung, Aufgaben der Lebensmittelüberwachung, Dorferneuerung, ländlicher Wegebau und Flurneuordnung

e) Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Abfallwirtschaft

Zusammensetzung: 7 Kreistagsmitglieder, 6 sachkundige Einwohner

Aufgabenbereich: Aufgaben des Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes, Angelegenheiten der Wasserwirtschaft und des Gewässerschutzes, Angelegenheiten der Abfallwirtschaft und des Immissions-schutzes

f) Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Familien- und Gleichstellungsfragen

Zusammensetzung: 7 Kreistagsmitglieder, 6 sachkundige Einwohner

Aufgabenbereich: Allgemeine Aufgaben des Sozial- und Gesundheitswesens, Alten- und Krankenpflege, Krankenhauswesen, Vertriebenen- und Kriegsopferfürsorge, Aussiedler- und Asylbewerberwesen, Angelegenheiten der Familien und Frauen, insbesondere hinsichtlich der Gleichstellung, Angelegenheiten der partnerschaftlichen Zusammenarbeit, Angelegenheiten von Menschen mit Behinderung und Fragen des medizinischen Not- und Rettungsdienstes

g) Ausschuss für Bildung und Kultur

Zusammensetzung: 7 Kreistagsmitglieder, 6 sachkundige Einwohner

Aufgabenbereich: Schul- und andere Bildungsangelegenheiten, Schulverwaltung, Kulturpflege- und Kulturentwicklungsangelegenheiten, Denkmalschutz- und Denkmalpflegeangelegenheiten

h) Eingabenausschuss

Zusammensetzung: 5 Kreistagsmitglieder, 4 sachkundige Einwohner

Aufgabenbereich: Angelegenheiten der Rehabilitation und Wiedergutmachung, Behandlung von Eingaben von Bürgern an den Kreistag

§ 8
Jugendhilfeausschuss
(§§ 71 KJHG, 4-6 AG KJHG-Org)

- (1) Auf der Grundlage der vom Kreistag bestätigten Satzung für den Jugendhilfeausschuss regelt dieser Ausschuss seine Angelegenheiten gemäß § 71 (3) des Kinder- und Jugendhilfegesetzes selbst.
- (2) Der Kreistag wählt 15 stimmberechtigte Mitglieder und deren persönliche Stellvertreter. 9 Mitglieder des Jugendhilfeausschusses müssen Mitglieder des Kreistages oder vom Kreistag gewählte Frauen und Männer sein, die in der Jugendhilfe erfahren sind. 6 Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sind Frauen und Männer, die auf Vorschlag der im Bereich der öffentlichen Träger wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Kreistag gewählt werden. Vorschläge der Jugend- und der Wohlfahrtsverbände sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 9
Öffentlichkeit bei Kreistags- und Ausschusssitzungen
(§ 107 KV M-V)

- (1) Die Sitzungen des Kreistages und der beratenden Ausschüsse sind öffentlich, die des Präsidiums und des Kreisausschusses nichtöffentlich.

In folgenden Angelegenheiten ist die Öffentlichkeit bei Sitzungen des Kreistages und der beratenden Ausschüsse ausgeschlossen:

- a) Personalangelegenheiten von Beamten, Angestellten und Arbeitern des Landkreises, mit Ausnahme von Wahlen und Abberufungen gemäß Kommunalverfassung
 - b) persönliche Angelegenheiten der Kreistagsmitglieder, mit Ausnahme von Wahlen und Abberufungen gemäß Kommunalverfassung
 - c) Erlass, Stundung und Niederschlagung von Forderungen
 - d) Vergabe von Aufträgen
 - e) Grundstücksangelegenheiten
 - f) Rechtsgeschäfte mit Privaten oder Unternehmen, wenn deren persönliche oder wirtschaftliche Verhältnisse in die Beratung einbezogen werden.
 - g) Angelegenheiten, die dem Sozialgeheimnis unterliegen.
- (2) Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss des Kreistages bzw. der Ausschüsse ausgeschlossen werden, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern.

§ 10
Unterrichtung der Einwohner, Anfragen
(§§ 101, 17 KV M-V)

- (1) Die Einwohner des Landkreises, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, sind berechtigt zu Beginn des öffentlichen Teils jeder Kreistagssitzung zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft Fragen an den Kreistagspräsidenten zu stellen und Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Dabei sind Fragen unzulässig, die Gegenstand der Tagesordnung der jeweiligen Kreistagssitzung sind, oder Wertungen enthalten. Die Fragestunde soll insgesamt nicht länger als 30 Minuten dauern.

- (2) Ist eine mündliche Antwort nicht möglich, so kann der Anfragende auf die schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Eine Aussprache findet nicht statt.
- (3) Der Landrat hat in jeder Kreistagssitzung die Einwohner über allgemein bedeutsame Selbstverwaltungsangelegenheiten zu unterrichten.

§ 11
Gleichstellungsbeauftragte
(§ 118 KV M-V)

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte des Landkreises ist hauptamtlich tätig. Ihre Bestellung erfolgt durch den Kreistag.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe zur Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern im Landkreis beizutragen. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
 1. Die Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für die Gleichstellung von Männern und Frauen.
 2. Anbieten von Sprechstunden und Beratung für Hilfesuchende.
 3. Die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden um spezifische Belange wahrzunehmen.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist im Rahmen ihres Aufgabengebietes an allen Vorhaben des Landkreises möglichst so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen in den Entscheidungsprozess mit einbezogen werden können.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse teilnehmen. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 12
Entschädigungen
(§ 27 KV M-V)
Entschädigungsverordnung

- (1) Der Kreistagspräsident erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine pauschalierte funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 930,- EUR pro Monat.
Den Stellvertretern wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung des Kreistagspräsidenten für ihre besondere Tätigkeit je nach Dauer des Tätigwerdens der Vertretung für jeden Tag ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (2) Die Mitglieder des Präsidiums erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine pauschalierte funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 210,00 EUR pro Monat.

- (3) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine pauschalierte funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 450,00 EUR pro Monat. Den Stellvertretern wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung des Fraktionsvorsitzenden für ihre besondere Tätigkeit je nach Dauer des Tätigwerdens der Vertretung für jeden Tag ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (4) Den Empfängern von funktionsbezogenen Aufwandsentschädigungen nach § 12 Abs. 1 bis 3 darf keine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, des Präsidiums, der Fraktionen und Ausschüsse gewährt werden.
- (5) Übt ein Kreistagsmitglied die Funktion eines Fraktionsvorsitzenden aus und ist gleichzeitig Mitglied des Präsidiums, so steht ihm nur die funktionsbezogene Aufwandsentschädigung für den Fraktionsvorsitzenden in Höhe des in der Hauptsatzung festgesetzten Betrages zu.
- (6) Die Mitglieder des Kreistages und der in §§ 7 und 8 aufgeführten Ausschüsse erhalten eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 26,00 EUR für jeden Tag, an dem sie an einer Sitzung des Kreistages oder eines Ausschusses, dem sie als Mitglied angehören, teilnehmen, soweit nicht gesetzliche Sondervorschriften zu beachten sind.
- (7) Eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gemäß Abs. 6 wird den Mitgliedern des Kreistages und der in § 7 und 8 aufgeführten Ausschüsse auch für diejenigen Sitzungen der Fraktionen gewährt, die der Vorbereitung einer Sitzung des Kreistages oder seiner Ausschüsse dienen, soweit sie an einem anderen Tag als dem Tag der Kreistagssitzung oder einer Ausschusssitzung stattfinden. Für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen erhalten sachkundige Einwohner nur dann eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung, wenn dabei Angelegenheiten ihrer Ausschüsse beraten werden.
- (8) Der Vorsitzende eines Ausschusses erhält für jede von ihm geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 EUR. Für den Stellvertreter des Ausschussvorsitzenden ist im Vertretungsfalle entsprechend zu verfahren.
- (9) Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, so wird nur eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gezahlt. Für Sitzungen, die nicht am selben Tag beendet werden, wird eine weitere sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nur gezahlt, wenn die Sitzungen insgesamt mindestens acht Stunden gedauert haben.
- (10) Vergütungen und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter des Landkreises in der Gesellschafterversammlung und dem Aufsichtsrat oder ähnlichen Organen eines Unternehmens oder Einrichtungen des privaten Rechts sind an den Landkreis abzuführen, soweit sie den Betrag von 100,00 EUR pro Sitzung oder 1.200,00 EUR im Jahr übersteigen. Dies gilt nicht für Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit nachweislich entstanden sind. Führt der Vertreter des Landkreises den Vorsitz in dem in Satz 1 genannten Gremium, sind die Vergütungen und Aufwandsentschädigungen an den Landkreis abzuführen, soweit sie den Betrag von 200,00 EUR pro Sitzung oder 2.400 EUR im Jahr übersteigen; Satz 2 gilt entsprechend.

- (11) Der Kreisjägermeister erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 300,00 EUR pro Monat. Sein Stellvertreter erhält 210,00 EUR pro Monat, sofern er ständig damit betraut ist, bestimmte Aufgaben zu erledigen (§§ 37 und 39 Landesjagdgesetz). Die Mitglieder des Jagdbeirates erhalten für die Teilnahme an einer Jagdbeiratssitzung eine Aufwandsentschädigung von 15 Euro, höchstens jedoch 20 Euro im Monat.
- (12) Für den Landkreis Parchim ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen nach den jeweils gültigen gesetzlichen Regelungen.

§ 13
Reisekostenvergütung, Fahrkostenerstattung
(§ 27 KV M-V)

Den Kreistagsmitgliedern, sachkundigen Einwohnern und anderen ehrenamtlich Tätigen werden - unabhängig von der Gewährung von Aufwandsentschädigungen - auf Antrag die Fahrkosten für Fahrten vom Hauptwohnsitz zum Sitzungsort und zurück gemäß Landesreisekostengesetz M-V erstattet. Aufwandsentschädigungen und Tagegelder aufgrund reisekostenrechtlicher Regelungen werden nicht nebeneinander gezahlt.

§ 14
Öffentliche Bekanntmachungen
(§ 92 i.V.m. § 5 Abs. 4 KV M-V)

- (1) Satzungen und sonstige amtliche Mitteilungen des Landkreises werden, soweit nicht durch Gesetz oder Verordnung etwas anderes bestimmt ist, im amtlichen Bekanntmachungs- und Informationsblatt des Landkreises Parchim öffentlich bekannt gemacht. Es führt die Bezeichnung "Unser Landbote" und wird allen Haushalten kostenlos zur Verfügung gestellt. Es kann weiterhin einzeln oder im Abonnement bei der Verwaltung des Landkreises Parchim, Putlitzer Straße 25, 19370 Parchim bezogen werden.
- (2) Das amtliche Bekanntmachungs- und Informationsblatt "Unser Landbote" erscheint einmal monatlich. Die Veröffentlichung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des amtlichen Bekanntmachungs- und Informationsblattes bewirkt. Erscheint das amtliche Bekanntmachungs- und Informationsblatt mit einer zusätzlichen Ausgabe (Sonderausgabe) erfolgt eine Ankündigung im amtlichen Bekanntmachungs- und Informationsblatt "Unser Landbote".
- (3) Kann eine amtliche öffentliche Bekanntmachung auf Grund eines unabwendbaren Ereignisses nicht zeitnah in "Unser Landbote" erfolgen, so kann sie in den betreffenden Lokalteilen unter der Überschrift "Amtliche Bekanntmachung des Landkreises Parchim" in der werktäglich erscheinenden Tageszeitung "Schweriner Volkszeitung" öffentlich bekannt gemacht werden. Die "Schweriner Volkszeitung" kann einzeln oder im Abonnement beim Zeitungsverlag Schwerin GmbH & Co. KG, Gutenbergstraße 1, 19061 Schwerin bezogen werden.
- (4) Sind öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises in der Form des Abs. 1 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist dieses durch Aushang an der Bekanntmachungstafel vor dem Haupteingang des Hauptgebäudes der Kreisverwaltung des Landkreises Parchim, Putlitzer Straße 25, 19370 Parchim zu veröffentlichen. Der Aushang hat für mindestens 1 Woche zu

erfolgen. Die öffentliche Bekanntmachung in der Form des Abs. 1 ist nach Entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich nachzuholen.

- (5) Einladungen zu den Sitzungen des Kreistages und seiner öffentlich tagenden Ausschüsse werden in der Form des Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht.
- (6) Im Rahmen der öffentlichen Zustellung werden Schriftstücke an der Bekanntmachungstafel im Eingangsbereich der Verwaltung des Landkreises, Putlitzer Straße 25, 19370 Parchim, ausgehängt.
- (7) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen nicht Bestandteil einer Satzung, so können diese Teile anstatt einer öffentlichen Bekanntmachung im Verwaltungsgebäude in 19370 Parchim, Putlitzer Straße 25, zur Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Bestandteile sind in der Satzung zu bezeichnen. Die Dauer der Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (8) Die Bekanntmachungen von Satzungen der landkreisübergreifenden drei Wasser- und Bodenverbände, die der Rechtsaufsicht des Landrates des Landkreises Parchim unterstehen, erfolgt in den amtlichen Mitteilungsblättern der Landkreise, über die sich das Verbandsgebiet erstreckt.
- (9) Bekanntmachungen im Zusammenhang mit Wahlen (Europawahl, Bundestagswahl, Landtagswahl, Kommunalwahl, Landratswahl und Volksentscheide) werden ausschließlich entsprechend des Absatzes 3 über die Schweriner Volkszeitung bekannt gemacht. Dies gilt nicht für vereinfachte Bekanntmachungen im Sinne des Wahlrechts.

§ 15

Inkrafttreten - Außerkrafttreten

(§ 92 i.V.m. § 5 KV M-V)

Iredi
Landrat des Landkreises Parchim